



Statuten

Kinderkrippenverein Dietikon

12. Mai 2023, Version 3

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Kinderkrippenverein Dietikon besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Dietikon.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung von familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten, zur Vereinbarkeit von familien- und beruflichen Verpflichtungen, sowie die Integration in unsere Gesellschaft.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die von dem Verein geführten Standorte bieten Kindern ab zwei Monaten bis zu der vierten Primarstufe, eine pädagogisch gute, familien- und schulergänzende Betreuung an.

In Tagesfamilien werden flexible Kinderbetreuungsplätze, für Kinder jeden Alters vermittelt.

Artikel 3 Mittel

Zu der Erfüllung seiner Aufgabe dienen dem Verein folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen gemäss Leistungsvereinbarungen
- c) Betreuungsgelder
- d) Schenkungen und Legate
- e) Sammlungen
- f) Usw.



Artikel 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Kollektivmitglieder, Firmen, Vereine und Stiftungen sein.

Einzel- und Kollektivmitglieder erwerben die Mitgliedschaft mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Der Austritt kann nach schriftlicher Kündigung auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wurde.

Mitglieder, die dem Verein in irgendwelcher Weise Schaden zufügen, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Artikel 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Rechnungsrevisionsstelle

Artikel 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
2. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Vorstands
3. Wahl der Rechnungsrevisionsstelle
4. Abnahme der Vereinsrechnung
5. Déchargeerteilung an den Vorstand
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese mindestens fünf Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zur Begutachtung eingereicht worden sind
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Artikel 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.



Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt werden. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 8 Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Niemand darf mehr als ein Mitglied vertreten.

Artikel 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten resp. der Präsidentin, welches von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert der Vorstand sich selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf die Mitgliederversammlung hin möglich.

Der Vorstand nimmt die Oberleitung und die Aufsichts- und Kontrollfunktion wahr und ist verantwortlich für die Entwicklung des Vereins. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise an ein oder mehrere Vorstandsmitglieder oder an die Geschäftsleitung delegieren. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen. Im Einzelnen wird die Delegation durch ein Geschäfts- und Organisationsreglement geordnet.

In die Kompetenz des Vorstands als Organ der Oberleitung fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
4. Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements mit Kompetenzdelegation
5. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, einschliesslich Kontrolle von Budget und Jahresrechnung
6. Ernennung und Entlassung der Geschäftsleitung



7. Regelung der Zeichnungsberechtigungen, womit die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein verbunden ist.
8. Beschlussfassung über die Eröffnung oder Schliessung von Standorten
9. Repräsentation des Vereins gegenüber Behörden und Genehmigung der Eckwerte für Abgeltungen durch die öffentliche Hand
10. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks

Die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung umfasst vor allem

1. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
2. Behandlung der Geschäftsberichte, der Zwischenabschlüsse und Planungsunterlagen
3. Entgegennahme der regelmässigen Berichte
4. Behandlung der von der Rechnungsrevisionsstelle erstatteten Berichte

Artikel 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens vier Mal pro Jahr, auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder wenn ein Vorstandsmitglied oder die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung es verlangen. Die Sitzungen können auch unter Verwendung elektronischer Mittel erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. In dringenden Fällen sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Artikel 11 Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig Geschäftsleitungsmitglieder sein.

Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie hat ein Antragsrecht.

Die Geschäftsleitung ist für die Führung des operativen Geschäfts verantwortlich. Sie bestimmt über die Abwicklung der finanziellen, organisatorischen, rechtlichen und administrativen Geschäfte und trifft die dazu notwendigen Entscheide. Die Geschäftsleitung ist für die pädagogische Ausgestaltung der Betreuung verantwortlich und entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens

Die Einzelheiten zu den Aufgaben, Befugnissen und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Geschäfts- und Organisationsreglement festgelegt.



Artikel 12 Die Rechnungsrevisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren oder als Rechnungsrevisorinnen. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Rechnungsrevisionsstelle ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt. Das nach Bezahlen aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen, ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuzuführen.

Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 12. Juni 2018.

Unterschrift von einem Mitglied des Vorstands:

.....

Name: